



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-634/2013 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 12.08.2013 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales					
Betreff: Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
10.09.2013 Hauptausschuss						
26.09.2013 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt,

Herrn Thomas Schneider
Meilendorfer Straße 12
06386 Meilendorf

zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) zu bestellen.

Beschlussbegründung:

Die Bestellung des Wahlleiters der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1b KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindevahlleiter. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Die Vertretung, also hier der Stadtrat, kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Abweichend davon kann nach § 13 Abs. 1b KWG LSA auch dann ein Bediensteter der Gemeinde zum Gemeindevahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Herr Thomas Schneider ist kein Bürger der Stadt Coswig (Anhalt). Er ist jedoch Beamter und mithin Bediensteter der Stadt Coswig (Anhalt). Er kann somit gemäß § 13 Abs. 1b KWG LSA zum Wahlleiter der Stadt Coswig (Anhalt) berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin